

1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten - soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist - für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers binden uns nicht. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt - unbeschadet früherer Einwendungen - als Anerkennung unserer Bedingungen. Abweichungen von Lieferbedingungen beruhen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung für jeden einzelnen Vertrag.
- b) Die nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für unsere zukünftigen Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn wir sie dem Besteller nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen haben.

2. Angebote, Bestellungen

- a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Muster und Proben sind unverbindliche Rahmenangaben.
- b) Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

3. Preise

- a) Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Preis, zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Preisvereinbarung getroffen worden ist.
- b) Die Preise gelten - soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist - ab unserem Lager.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse ohne Abzug zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Wir sind - unbeschadet anderer Ansprüche - berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen auf diese sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.
- b) Der Besteller hat seine Zahlungen auf die von uns angegebenen Bankkonten zu leisten. Die von uns beschäftigten Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, auch in Form von Wechseln oder Schecks, nur berechtigt, falls sie dazu schriftlich bevollmächtigt sind.
- c) Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns vor. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Für die Rechtzeitigkeit des Protestes haften wir nicht.

5. Fristen

- a) Die für unsere Lieferungen und Leistungen vereinbarten Fristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- b) Die Fristen gelten als eingehalten, wenn die Ware unser Werk oder Lager vor Ablauf der Fristen verlassen hat. Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gelten die Fristen als eingehalten, falls sie vor Ablauf der Fristen versandbereit waren.
- c) Die Einhaltung der Fristen setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen - insbesondere der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen - voraus. Werden die vorgenannten Verpflichtungen vom Besteller nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, so gilt eine angemessene Verlängerung der Frist als vereinbart.
- d) Haben wir die Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des Bestellers beruhen auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verletzung unserer vertraglichen Pflichten.

6. Auskünfte und Beratung

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware erfolgen nach bestem Gewissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die regelmäßig nicht als zugesichert gelten. Sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Besteller wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

7. Versendung, Verpackung

- a) Wir besorgen die Versendung der Waren nach bestem Ermessen. Das gilt insbesondere für die Auswahl des Spediteurs, des Frachtführers oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person und die Wahl der Versandart.
- b) Versandvorschriften des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wir schließen eine Transportversicherung nur auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Bestellers ab.
- c) Teillieferungen sind zulässig.
- d) Falls nichts anderes gesondert vereinbart ist, trägt der Besteller die Kosten der Versendung.

8. Gefahrtragung

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir den Besteller von unserer Versandbereitschaft schriftlich oder mündlich verständigt haben.

9. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- a) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Besteller Kaufmann, bedarf die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- / oder Zurückbehaltungsrechtes unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- b) Der Besteller kann seine vertraglichen Rechte ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller bestehenden oder zukünftigen entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Im übrigen behalten wir uns das Eigentum auch an den an ihrer Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller jetzt oder zukünftig entstehender Ansprüche vor.
- b) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zu.
- c) Der Besteller wird die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahren.

- d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern.
- e) Der Besteller tritt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäft zukünftig erwachsen, schon jetzt an uns zur Sicherheit sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zusammen mit anderen jetzt oder zukünftig zustehenden Ansprüche ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so tritt der Besteller die Kaufpreiskorderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, wird

- die Abtretung der vorgenannten Forderung als stille Abtretung behandelt. Der Besteller ist zur Einziehung der vorgenannten Forderungen ermächtigt.
- f) Der Besteller ist zur Verpfändung und anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, die unsere Rechte an derselben beeinträchtigen oder gefährden, nicht berechtigt.
- g) Der Besteller hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen sofort unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.
- h) Übersteigt der Wert unserer Sicherheit den Wert unserer Forderungen um mehr als 20%, so ist der Besteller berechtigt, eine teilweise Freigabe der Sicherheiten zu verlangen.
- i) Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist zur Begründung dieser Sicherheit die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat der Besteller alle insoweit von uns geforderten Maßnahmen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.
- j) Bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung besteht ein sofortiger Herausgabeanspruch.

11. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistung für die von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen bestimmt sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies schriftlich besonders vereinbart worden ist.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, erkennbare Mängel, Falschlieferungen oder beachtliche Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Entgegennahme. Mängel, die erst später festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Feststellung, schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Abweichungen von vertraglich vereinbarten Spezifikationen, die sich im Rahmen der in den einschlägigen technischen Normen vorgesehenen Grenzen halten, gelten nicht als Mängel. Mängelrügen befreien nicht von der Zahlungspflicht. Bei evtl. Rücksendung der Ware wegen Mangels trägt der Käufer die Gefahr und die Transportkosten.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- d) Bei Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/Ersatzleistung verpflichtet. Der Besteller ist berechtigt, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Ersatzleistung, Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers - insbesondere auf Ersatz des ihm entstandenen mittelbaren oder unmittelbaren Schadens - sind ausgeschlossen.
- e) Der Besteller ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, falls er unsere Vorschriften oder Empfehlungen nicht beachtet hat. Entsprechendes gilt, falls die Mängel unserer Lieferung oder Leistung auf die uns vom Besteller zugänglich gemachten Pläne oder sonstigen Unterlagen, oder die uns vom Besteller erteilten Weisungen, Empfehlungen oder sonstige übermittelten Angaben zurückzuführen sind.
- f) Geringfügige technische Abweichungen bleiben vorbehalten.

12. Schadenersatz

- a) Jegliche Schadenersatzansprüche des Bestellers, die - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bestellung, Lieferung oder Verwendung unserer Ware entstehen können, bleiben grundsätzlich ausgeschlossen, sofern wir, unsere Gehilfen oder Beauftragten den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
- b) Bei grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens bleibt der Schadenersatzanspruch eines Bestellers, der Kaufmann ist, auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens begrenzt.
- c) Soweit unsere Haftung auf eine Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten auf grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nur für den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des vom Besteller zu zahlenden Preises.

13. Höhere Gewalt

- a) Kann eine der Parteien die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.
- b) Können die Fristen für Lieferungen und Leistungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht eingehalten werden, verlängern sich die Fristen angemessen.
- c) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, allgemeine Mängel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versendungsort und - soweit zulässig - für unsere sonstigen Leistungen Weinheim. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten des Bestellers ist Weinheim. Gerichtsstand für beide Teile ist Weinheim oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

15. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

16. Verschiedenes

- a) Die vorstehenden Bedingungen und die bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen sind vollständig und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.
- b) Die Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- c) Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen und der bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.